

# Wochenmarkt-Ordnung

Beschluss des Stadtrates vom 14. April 2011

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 16 vom 29. April 2011

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) sowie der §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) folgende Wochenmarkt-Ordnung als Satzung im Sinne von Art. 23 und 24 Abs. 1 GO.

## § 1

Der Besuch der Wochenmärkte in der Stadt Nördlingen steht jedermann mit gleicher Befugnis frei.

## § 2

In der Stadt Nördlingen wird jeden Mittwoch und Samstag ein Wochenmarkt abgehalten. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markttag am vorhergehenden Werktag statt.

## § 3

Die Verkaufszeit beginnt vormittags 8:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr. Während dieser Zeit muss der Standplatz belegt sein. Ausnahmen sind von der Marktaufsicht im Einzelfall zu genehmigen. Die Marktfläche darf frühestens ab 6:00 Uhr belegt werden und muss bis spätestens 15:00 Uhr geräumt sein. Der Stadt Nördlingen bleibt es vorbehalten, die Verkaufs- und Betriebszeiten aus besonderem Anlass abzuändern.

## § 4

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likör und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren wurden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

## **§ 5**

Als Marktfläche wird bestimmt:

Marktplatz, Rübenmarkt, Schrankenstraße, westlicher Bereich der Straße „Bei den Kornschranken“ (Fußgängerzone).

## **§ 6**

Die Zuweisung der Plätze und die Marktaufsicht erfolgt durch den Beauftragten der Stadt im Rahmen der Marktplatzeinteilung. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf der Marktfläche ist nicht gestattet. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch den Beauftragten der Stadt zugelassen werden.

## **§ 7**

Die Verkaufsplätze werden in der Regel nur für einen Markt abgegeben. Auf Antrag können jedoch auch Jahresplätze zugewiesen werden. Die zugewiesenen Jahresplätze berechtigen die Inhaber zur Benutzung des gleichen Platzes an allen Wochenmärkten während des ganzen Jahres. Die Zuteilung erfolgt jeweils höchstens für ein Haushaltsjahr. Der Anspruch auf einen zugeteilten Jahresplatz erlischt vorzeitig, wenn der Inhaber der Marktstelle stirbt oder sein Geschäft aufgibt oder wenn er seinen Platz nicht nutzt. Die Gebühren werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet. Die zugeteilten Plätze dürfen ohne Zustimmung des Beauftragten der Stadt weder vergrößert, vertauscht noch an Dritte zur Benutzung abgegeben werden. In Ausnahmefällen (Sonderveranstaltungen) ist die Stadt berechtigt, einen anderen Verkaufsort zuzuweisen.

## **§ 8**

Die Stadt ist berechtigt, die Zuweisung von Verkaufsplätzen jederzeit und ohne Angabe von Gründen gegen Erstattung der bereits entrichteten Gebühren zu widerrufen. Hat der Markt jedoch bereits begonnen, so kann die Stadt von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn der Standinhaber gegen Vorschriften dieser Marktordnung verstoßen hat; die Gebühren werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet. Verkaufsplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn noch nicht in Benutzung sind, können für den betreffenden Tag anderweitig vergeben werden, ohne dass der Platzinhaber einen Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenvergütung hat.

## **§ 9**

An jedem Verkaufsstand, an jeder Bude und an jedem Wagen müssen der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Anschrift des Inhabers angebracht sein.

Firmen- und Reklameschilder dürfen nicht so angebracht sein, dass der Marktbetrieb behindert oder gestört wird.

## **§ 10**

Wetterdächer der Verkaufsstände und Wetterschirme müssen in einer lichten Höhe von mindestens 2,20 m über dem Boden angebracht werden. Beschmutzte oder zerrissenen Dächer sowie verschmutzte oder zerrissene Tücher als Behang oder zum Abdecken der Stände dürfen nicht verwendet werden.

## **§ 11**

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gebrauchsgegenständen unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 12**

Beim Verkauf haben sich die Verkäufer geeichter Waagen und Messgeräte zu bedienen, die in reinem Zustand zu halten sind.

## **§ 13**

Die mit der Zubereitung, dem Verkauf und der Beförderung von Nahrungs- und Genussmitteln beschäftigten Personen haben auf größte Reinlichkeit zu achten.

## **§ 14**

Es ist verboten, Nahrungs- und Genussmittel in gesundheitsschädlicher oder ekelerregender Weise zuzubereiten, aufzubewahren, feilzubieten, zu befördern, zu messen, zu wiegen oder zu behandeln; insbesondere sind Nahrungs- und Genussmittel in unreinlichen Packungen vom Feilbieten ausgeschlossen. Unverpackte Nahrungs- und Genussmittel sind gegen Staub und Verunreinigung zu schützen.

Alle Wagen Kisten, Körbe und dgl., welche zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen dienen, sind vom Marktplatz alsbald zu entfernen und auf den von der Stadt bestimmten Plätzen ordentlich aufzustellen.

## **§ 15**

Die zum Verkauf auf den Markt gebrachten lebenden Tiere sind sowohl vom Verkäufer als vom Käufer in schonender Weise zu behandeln. Insbesondere ist verboten:

1. Lebendes Geflügel in Säcken zu transportieren oder feilzuhalten,
2. lebende Tiere in gefesseltem Zustand oder in Behältern, in welchen sie nicht nebeneinander Platz haben und aufrecht stehen können, zu transportieren oder feilzuhalten,
3. lebendes Geflügel mit nach abwärts hängendem Kopf an den Füßen feilzuhalten oder zu tragen oder in der Weise zu befördern oder feilzuhalten, dass die Tiere in Netzen, Käfigen und anderen Behältern ohne festen Boden oder feste Unterlage ganz oder teilweise aufeinander zu liegen kommen,
4. lebende Fische außer Wasser zu befördern oder feilzuhalten.

## **§ 16**

Der Beauftragte der Stadt hat das Recht, zur geordneten Abwicklung des Marktverkehrs Weisungen zu erteilen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Platzinhaber – unbeschadet von einer etwaigen Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 – vom Markt verwiesen. Die Platzinhaber und das Verkaufspersonal haben dem Beauftragten der Stadt die zum Vollzug der Marktordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der Waren während der Marktzeit zu gestatten.

## **§ 17**

Verboten ist:

1. Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen,
2. das Mitbringen und das freie Laufen lassen von Hunden auf der Marktfläche,
3. das Betteln und Hausieren im Marktbereich.

## **§ 18**

Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind von den Standinhabern nach Marktschluss mitzunehmen. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.

## **§ 19**

Die Stadt kann im Einzelnen oder auch vorübergehend allgemein Ausnahmen von dieser Marktordnung zulassen.

## **§ 20**

Die Marktfläche wird auf eigene Gefahr betreten. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Darüber hinaus ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für eingebrachte Sachen der Benutzer und Besucher.

## **§ 21**

Wer vorsätzlich

- a) auf der Marktfläche ohne Erlaubnis der Beauftragten Fahrzeuge abstellt (§ 6 Satz 2)
- b) den ihm zugewiesenen Verkaufsplatz ohne Zustimmung des Beauftragten der Stadt vergrößert, vertauscht oder an Dritte zur Benutzung abgibt (§ 7 Satz 7)
- c) Wetterdächer der Verkaufsstände und Wetterschirme nicht einer lichten Höhe von mindestens 2,20 m über dem Boden anbringt (§ 10 Satz 1)
- d) Wagen, Kisten, Körbe und dgl., die zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen dienen, nicht alsbald vom Marktplatz entfernt (§ 14 Satz 3)
- e) dem Beauftragten der Stadt die zum Vollzug der Marktordnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die Besichtigung der Waren während der Marktzeit nicht gestattet (§ 16 Satz 3)
- f) die Marktfläche und seine Einrichtungen verunreinigt (§ 17 Buchst. a)

- g) auf der Marktfläche Hunde frei laufen lässt (§ 17 Buchst. b)
- h) im Marktbereich bettelt oder hausiert (§ 17 Buchst. c).

handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 € belegt werden. (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO, § 17 Abs. 1 OWiG).

## **§ 22**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wochenmarkt-Ordnung der Stadt Nördlingen in der Änderungsfassung vom 19.05.2004 außer Kraft.

Nördlingen, den 2. Mai 2011  
STADT NÖRDLINGEN

Hermann Faul  
Oberbürgermeister